

Dieses Formular bitte zusammen mit Ihrem Gewerbenachweis an folgende Faxnummer senden : +49 (0) 40 3743566

BMS® BERND-MICHAEL SCHRÖDER

Sailing Wear GmbH
Am Sandtorkai 25-26
D-20457 HAMBURG

FON.: +49 (0) 40-37 43 56 7+8
Int.-Tel.: +49 (0) 40 36 34 41
e-mail: info@bms.tv

Buchh./Acc: +49 (0) 40-37 42 414
FAX.: +49 (0) 40-37 43 56 6
www.bms.tv



Selbstauskunft für Wiederverkäufer

Vollständiger Firmenname (einschl. der in der Bezeichnung enthaltenen Rechtsform): _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Rechtsform: _____

Gründungsdatum: _____ (bei GBR) Pass/Personalausweis-Nr. _____

Ladengeschäft: ja, nein _____ qm _____ Anzahl der Mitarbeiter: _____

Ust.-Id.-Nr.: _____ Handelsregister: _____ HRB-Nr.: _____

gesetzlicher Vertreter: _____ Geburtsdatum: _____

Name/Bezeichnung: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ Faxnummer: _____

Emailadresse: _____

Produkt-/ Preisinformationen per Fax oder Mail: ja, nein

AGB erhalten ja nein

Bankverbindung: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Lieferkonditionen: Neukunden: Vorkasse, Nachnahme
Stammkunden: SEPA-Lastschrift 2%, 10 Tage 2 %, 30 Tage netto

Datum, Unterschrift: _____
(Kontoinhaber)

Datum, Unterschrift: _____
(gesetzlicher Vertreter)

Nachstehende Angaben werden von BMS® ausgefüllt

Kundennr: _____ Vertreter: _____

Kundengruppe: _____ Tour/ Gebiet: _____

Preisgruppe: _____ Kreditlimit: _____

Notiz: _____ Fritz: ja nein

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) ist, sofern unser Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist, der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.
2. Blockaufträge sind jedoch zulässig. Diese können in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.
3. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrags sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Das Nähere kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Darüber hinaus wird eine Streichung von Aufträgen nicht vorgenommen.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager Hamburg. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Teilsendungen sind statthaft.
3. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. Wenn infolge des Verschulden des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. angenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird; der Lieferant wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferungsfrist von der Lieferungsverpflichtung frei, wenn er während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser sich nicht unverzüglich äußert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Verträge zurücktreten, so muß er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Käufer gemäß Abs. 1 Satz 2 Vertragserfüllung verlangt.
3. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens 5 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.
4. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7 Stornierungen

1. Sollten in der Vororder platzierte Aufträge bzw. Liefertermine storniert werden, behalten wir uns das Recht vor, eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes zu berechnen.
2. Bei Logoware ist eine Stornierung des Auftrages nicht möglich.

§ 8 Mängelrüge

1. Beanstandungen sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden.
2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.

3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden.
4. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 10 Tagen nach Rückempfang der Ware. Retouren sind frei zurückzusenden ggf. werden die Portogebühren erstattet. (unfreie Pakete werden nicht angenommen)
5. Nach Ablauf der in Ziffer 4 genannten Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei versteckten Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen.
2. Rechnung sind wie angegeben zahlbar.
3. Zahlungen werden zunächst auf Verzugszinsen, Kosten sowie dann zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten verwendet.
4. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 10 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlung nach Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der uns in Rechnung gestellten Zinsen zu berechnen. Wenigstens werden aber Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
2. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet.
3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Verträge unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 11 Zahlungsweise

1. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postbank- Überweisung(Wahlweise Credit-Card, Visa, Euro-Card, America Express).
2. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
3. Wechsel werden nicht angenommen.

§ 12 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht, es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.
2. Der Käufer ist befugt, über die gekauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die Befugnis endet mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkursverfahrens oder Vergleichsverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, auf unsere erste Anforderung die Ware herauszugeben. Für die zurückgenommene Ware werden wir den Erlös gutschreiben, den wir bei der bestmöglichen Verwertung erzielen.
3. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren zur Sicherung an uns ab. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und er von uns keine andere Anweisung erhält.
4. In einem Widerruf der Einziehungsbefugnis oder einem Verlangen auf Herausgabe der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderung ist unzulässig

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht entschieden.

§ 14 Unwirksame Vertragsbestimmung

Sollte eine Vertragsbestimmung oder eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.